



C/2025/1248

3.3.2025

Klage, eingereicht am 21. Januar 2025 – BYD Auto u. a./Kommission

(Rechtssache T-26/25)

(C/2025/1248)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: BYD Auto Co. Ltd (Xi'an, China), BYD Auto Industry Co. Ltd (Shenzhen, China), Changsha BYD Auto Co. Ltd (Changsha, China), Changsha Xingchao Auto Co. Ltd (Changsha), Changzhou BYD Auto Co. Ltd (Changzhou, China), Fuzhou BYD Industrial Co. Ltd (Fuzhou, China), Hefei BYD Auto Co. Ltd (Hefei, China), Jinan BYD Auto Co. Ltd (Jinan, China) (vertreten durch Rechtsanwälte E. Vermulst, J. Cornelis und Rechtsanwältin M. Van Luchene)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2754 der Kommission vom 29. Oktober 2024 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren neuer batteriebetriebener Elektrofahrzeuge für die Personenbeförderung mit Ursprung in der Volksrepublik China ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären,
- der Europäischen Kommission die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen beantragen die Nichtigerklärung aus folgenden Gründen:

Erstens habe die Kommission im Zusammenhang mit der Behandlung von Hunan Yuneng

- Art. 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission ⁽²⁾ verletzt, als sie feststellte, dass Hunan Yuneng ein der BYD Group nahe stehendes Unternehmen sei,
- Art. 28 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 3 der Grundverordnung ⁽³⁾ verletzt, als sie verfügbare Informationen verwendete, die sich nicht im Besitz der Klägerinnen befunden hätten,
- nicht alle in den Aufzeichnungen enthaltenen Angaben berücksichtigt, und daher einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, als sie zum Ergebnis gelangt sei, dass es keine Beweise für marktübliche Preise gegeben habe,
- bei der Berechnung des Vorteils Art. 6 Buchst. d der Grundverordnung verletzt.

Zweitens habe die Kommission im Zusammenhang mit den Kreditlinien einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und

- Art. 3 Abs. 2 der Grundverordnung verletzt, als sie festgestellt habe, dass den Klägerinnen ein Vorteil gewährt worden sei,
- durch die fehlerhafte Berechnung des Vorteils Art. 6 Buchst. d der Grundverordnung verletzt,
- Art. 4 Abs. 2 und Abs. 5 der Grundverordnung verletzt, als sie festgestellt habe, dass die angebliche Subvention spezifisch sei.

Drittens habe die Kommission im Zusammenhang mit den Bankakzepten und den diskontierten Wechseln einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und

- Art. 3 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Grundverordnung verletzt, als sie festgestellt habe, dass es in Bezug auf bestimmte Bankakzepte eine finanzielle Beihilfe der Regierung gegeben habe,

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/2754, 29.10.2024.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. 2015, L 343, S. 558).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 55).

- Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Buchst. d der Grundverordnung verletzt, als sie festgestellt habe, dass die vollständig durch Bareinlagen gedeckten Bankakzepte einen Vorteil gewährt hätten, und als sie den Vorteil berechnet habe,
- Art. 4 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 5 der Grundverordnung verletzt, als sie festgestellt habe, dass das System von Bankakzepten und diskontierten Wechseln spezifisch sei, und
- Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Buchst. d der Grundverordnung verletzt, als sie festgestellt habe, dass die diskontierten Wechsel für vollständig durch Bareinlagen gedeckte Bankakzepte einen Vorteil gewährt hätten, und als sie den Vorteil berechnet habe.

Schließlich habe die Kommission im Zusammenhang mit den Steuersubventionsregelungen

- Art. 15 Abs. 1 der Grundverordnung verletzt, als sie eine zurückgenommene Subvention ausgeglichen habe,
- Art. 3 Abs. 2 der Grundverordnung verletzt, als sie festgestellt habe, dass den Klägerinnen ein Vorteil gewährt worden sei, und
- Art. 7 Art. 2 der Grundverordnung verletzt, als sie die Höhe der anfechtbaren Subventionen fehlerhaft pro Einheit der subventionierten und in die EU ausgeführten Ware berechnet habe.
